

Friedhofsordnung

der Gemeinde Häselgehr

Der Gemeinderat der Gemeinde Häselgehr hat mit Beschluss vom 21. Juni 2005 aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes, LGBl.Nr. 33/1952, in der derzeit gültigen Fassung, folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

- 1) Der Friedhof ist die Fläche der Grundparzelle Nr. 4254 in der Gemeinde Häselgehr.
- 2) Diese Friedhofsordnung gilt nur für den Friedhof der Gemeinde Häselgehr.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Häselgehr; die Vollziehung bzw. Erteilung von Bewilligungen nach dieser Friedhofsordnung obliegt dem Gemeinderat, sprich der Friedhofsverwaltung.

§ 2

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen, Leichtenteilen und der Asche Verstorbener die in der Gemeinde Häselgehr ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder dort tot aufgefunden wurden oder im Friedhof bereits eine Grabstätte besaßen.
- 2) Als Angehörige gelten: Ehegatten, Verwandte und Verschwägere erste Grades, Pflege- und Ziehkinder, Pflege- und Zieheltern.

§ 3

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Charakter des Ortes entsprechenden Aussehen zu erhalten. Den nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung in Bezug auf Ordnung, Pflege und Benützung der Gräber und Grabdenkmäler erlassenen Bestimmungen ist seitens der Nutzungsberechtigten unbedingt Folge zu leisten.

II. Ordnungsvorschriften:

§ 4

Der Friedhof ist täglich für den Besuch geöffnet. Bei Überführungen, Exhumierungen und Sektionen ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen, unbeschadet allfälliger Bewilligungen nach dem Gemeindesanitätsdienstgesetz.

§ 5

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- 1) das Einstellen von Fahrrädern sowie das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Kinderwägen, friedhofseigene Fahrzeuge, Behindertenfahrzeuge und Fahrzeuge für gewerbliche Arbeiten
- 2) das Mitbringen von Tieren
- 3) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
- 4) das Ablegen von Abfällen, außer von Friedhofsabfällen in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter
- 5) jedes sonstige Verhalten, das geeignet ist, gegen den Ernst und die Würde des Friedhofes zu verstoßen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften:

§ 6

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 2,20 Meter zu betragen. Der Abstand der einzelnen Grabeinfassungen voneinander wird im § 12 der Friedhofsordnung geregelt.
- 2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 2,20 Meter eingestellt wurde. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen.
- 3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 Meter, als auch in eigenen Urnenstätten erfolgen. (Dies bedeutet, dass in einem Erdgrab, egal ob Einzel- oder Doppelgrab, noch zusätzlich eine Urne beigesetzt werden kann.)
- 4) Für Urnengräber, unabhängig ob Erdgrab oder Wandstätte, besteht keine Ruhefrist bis zur Wiederbelegung.

§ 7

Gemäß § 30 Abs. 1 des Gemeindesanitätsgesetzes darf keine Leiche ohne vorausgegangene Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tod beerdigt werden, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Gründen eine Verzögerung oder Beschleunigung der Beerdigung notwendig ist.

§ 8

Verstorbene müssen zur Aufbahrung in die Leichenhalle des Friedhofes gebracht werden. Eine offene Aufbahrung ist untersagt. Eine Aufbahrung zu Hause kann unter bestimmten Umständen mit einer Ausnahmegenehmigung der Gemeinde erfolgen.

§ 9

Jede Ausgrabung (Exhumierung) bedarf einer Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Reutte. Exhumierungen dürfen nur von konzessionierten Leichenbestattern durchgeführt werden.

IV. Grabstätten:

§ 10

Nutzungsrechte

1. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Häselgehr. An den Grabstätten bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung. Nutzungsrechte werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühren laut Friedhofsgebührenordnung erworben.
2. Die Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Familiengräber (= 2 bis 4 Grabplätze, welche zu 1 Grabstätte vereint werden)
 - b) Doppelgräber (= 2 Grabplätze = 1 Grabstätte)
 - c) Einzelgräber (= 1 Grabplatz = 1 Grabstätte)
 - d) Urnengräber (= 2 bis 4 Grabplätze = 1 Erd- oder Wandgrabstätte)
3. Einzel-, Doppel- und Familiengräber werden für die Dauer von 25 Jahren abgegeben.
4. Urnengräber werden für die Dauer von 15 Jahren abgegeben.
(die entsprechende Laufzeit wird ab der letzten Belegung wirksam!)

§ 11

1. Grabreservierungen sind im Friedhof generell möglich, mit Ausnahme der Einzelgräber. Die Vergabe der Grabstätten im Friedhof, auch der Urnengräber, erfolgt nach der Reihe, die Gemeinde kann jedoch zur Auflockerung der Friedhofsansicht Familiengräber bzw. Einzelgräber frei lassen, oder notfalls Reservierungen gegen Rückzahlung der geleisteten Zahlung aufheben.

2. Für Familiengräber kann eine Grabreservierung für freie Grabstätten gegen Entrichtung der jeweiligen Grabgebühr erfolgen. Entsteht jedoch ein Engpass, so hat die Gemeinde die Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung für beide Seiten herbeizuführen. (Als Nutzungsberechtigte für Familiengräber gelten jene wie in § 2, Punkt 2 beschriebene Personen)

3. Mehrfachbelegungen von Doppel- bzw. Urnengräbern sind bei, bzw. nach Erstbelegung der Gemeinde zu melden, um eine Grabreservierung zu ermöglichen!

4. Die Öffnung einer Grabstätte ist der Gemeinde zu melden. Eine eventuell notwendige Bewilligung für eine Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde. (Grabstättenzuweisungsnachweis laut Anlage 1)

Ausmaß der Grabstätten:

§ 12

a) Einzel- u. Doppelgräber: **Ausmaß der Einfassung von 80 bis 90 cm (Breite) x 130 cm (+/- 3 cm) Länge** und mit einem seitlichen Abstand zur nächsten Grabeinfassung von 50 cm.

b) Familiengräber: **Ausmaß der Einfassung von max.120 cm (Breite) x 130 cm (+/- 3 cm) Länge** mit einem seitlichen Abstand zur nächsten Grabeinfassung von 100 cm.

c) Urnenwandgräber: Ausmaß von 50 cm (Breite) x 60 cm (Höhe) x 25 cm (Tiefe)

d) Die bestehenden Familiengräber sind von dieser Ausmaßregelung nicht betroffen!

§ 13

Alle Grabstätten sind so bald als möglich, in der Winterzeit jedoch spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig (Holzeinfassung) zu gestalten und bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu pflegen.

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr erworben bzw. verlängert. Nach dem Ende der Ruhefrist werden die entsprechenden Gebühren so lange weiter verrechnet, bis sich der Nutzungsberechtigte meldet bzw. die Grabstätte aufgelassen wird. Die Nutzungsberechtigten werden darauf hingewiesen, jede Änderung ihrer Wohnanschrift der Gemeinde Häselgehr mitzuteilen.

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn die Grabgebühr nach Ablauf der Laufzeit für Urnen- und Familiengräber trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird und eine anschließende öffentliche Bekanntmachung an der Gemeindeamtstafel über einen Zeitraum von vier Wochen erfolglos bleibt.

Nutzungsrechte an Grabstätten können ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten in ihrer Erhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss dem Nutzungsberechtigten eine schriftliche Aufforderung zur Instandhaltung des Grabplatzes zugestellt werden. Für die Instandsetzung wird eine Frist von vier Wochen festgelegt. Nach ungenutztem Verstreichen dieser Frist wird die Grabstätte entzogen. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung an der Gemeindeamtstafel über einen Zeitraum von vier Wochen. Nach dem Erlöschen oder dem Entzug eines Nutzungsrechtes kann die Gemeinde Häselgehr über die Grabstätte verfügen. Bei Auflassung oder Entfernung eines Urnenbehälters ist die Asche im Friedhof an der dafür vorgesehenen Stelle in würdiger Weise beizusetzen.

Wenn ein Nutzungsberechtigter auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verzichtet, so hat er alle oberirdischen Grabteile sowie die dazugehörigen Fundamente innerhalb einer Frist von vier Wochen auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 14

Wird der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes geschlossen, erlöschen alle Nutzungsrechte. Gegen eine derartige Maßnahme können aus dem Recht der Benützung einer Grabstätte keine Einwände erhoben und keinerlei Entschädigungsforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden.

In diesem Fall darf innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren keine allgemeine Ausgrabung (tiefer als 50 cm) vorgenommen werden. Ebenso darf der Friedhof innerhalb dieses Zeitraumes keiner anderen Bestimmung zugeführt werden.

-3-

V. Größe bzw. Höhe des Grabmales und Beschaffenheit:

§ 15

1) Die Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- | | |
|--------------------------|---|
| a) Grabkreuze | maximale Höhe von 180 cm inkl. Sockel |
| b) Grabsteine | sind nicht erlaubt (außer bei bestehenden Familiengräbern) |
| c) Sockel für Grabkreuze | maximale Höhe von 50 cm |
| d) Einzel- Doppelgräber | 80 bis 90 cm Breite x 130 cm (+/- 3 cm) Länge |
| e) Familiengräber | 120 cm Breite x 130 cm (+/- 3cm) Länge |

2) Für die Grabmäler dürfen nur Metallkreuze verwendet werden (Steinsockel)

Die Beschriftung der Urnenabdeckplatte und die Wanddekoration haben der Würde des Friedhofs zu entsprechen.

3) Zur Ausführung von Steinmetzarbeiten auf dem Friedhof und zum Setzen von Grabmälern bedarf es der **Genehmigung** der Friedhofsverwaltung.

VI. Grabmacherarbeiten:

§ 16

Die Gräber werden im Regelfall nur noch von der Gemeinde ausgehoben, hierfür wird eine **Tarifordnung** erstellt. Es kann jedoch weiterhin Nachbarschaftshilfe erfolgen, wenn exakt die Anordnungen der Friedhofsverwaltung befolgt werden. Eine maschinelle Aushebung darf nur durch ein konzessioniertes Unternehmen nach Rücksprache mit der Gemeinde erfolgen. Die entstehenden Kosten sind jeweils direkt abzurechnen und zu bezahlen. Dies liegt nicht im Bereich der Gemeinde Häselgehr.

Gegen entsprechende Gebühr wird von der Gemeinde diverser Schalmaterial zur Verfügung gestellt.

VII. Schlussbestimmungen:

§ 17

Für die Abwicklung eines Sterbefalles wird seitens der Gemeinde Häselgehr ein Merkblatt ausgearbeitet, das im Gemeindeamt erhältlich ist.

§ 18

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Friedhofsordnungen außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 9 dafür und 1 dagegen

Kundmachung vom 22.06.2005 bis 13.07.2005

Verordnungsprüfung nach § 114 TGO vom 1.9.2000, ZI. Ib-7921/4-2000